



Dieter Reiter

An
Frau Stadträtin Burneleit
Fraktion DIE LINKE./Die PARTEI

Datum
18.03.2024

Stadt drogensicher planen II – An die Wirtschaft denken

Antrag Nr. 20-26 / A 04705 vom 14.03.2024

Sehr geehrte Frau Burneleit,

am 14.03.2024 haben Sie den im Betreff genannten Antrag „Stadt drogensicher planen II – An die Wirtschaft denken“ gestellt.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Auch wenn ich als Oberbürgermeister grundsätzlich verpflichtet bin, jeden Antrag eines Stadtratsmitgliedes ohne inhaltliche Vorprüfung auf die Tagesordnung als Beratungsgegenstand aufzunehmen, besteht dieser Anspruch auf Aufnahme eines Antrags in

Rathaus, Marienplatz 8
80331 München
Telefon: 233-92530
Telefax: 233-25241

die Tagesordnung nicht unbegrenzt. Vielmehr bin ich als Oberbürgermeister gehalten, über die Wünsche auf Aufnahme von Verhandlungsgegenständen eine sachgerechte Entscheidung zu treffen. Dies beinhaltet die Befugnis, die Aufnahme solcher Tagesordnungspunkte für eine Stadtratssitzung zu verweigern, die nicht ernsthaft gestellt, schikanös oder rechtsmissbräuchlich sind oder einen strafbaren Inhalt haben (vgl. Widtmann/Grasser/Glaser, Kommentar zur Bayerische Gemeindeordnung, Werkstand: 31. EL Februar 2021, RN 16a).

Darüber hinaus können auch solche Anträge zurückgewiesen werden, die erkennbar in der Absicht gestellt sind, die Arbeit des Bürgermeisters oder des Gemeinderats zu behindern oder im Ansehen der Öffentlichkeit herabzusetzen (vgl. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19. März 1985 – 7 A 41/84 –, juris).

In diese Richtung hat jetzt auch das Sächsische Oberverwaltungsgericht entschieden, indem es dem Oberbürgermeister der Stadt Chemnitz die Befugnis zugesprochen hat, die Aufnahme solcher Tagesordnungspunkte zu verweigern, die ganz offensichtlich nicht ernst gemeint sind und erkennbar unsinnige Zwecke verfolgen (vgl. Sächsisches Oberverwaltungsgericht, 4. Senat, Beschluss vom 20.05.2020, AZ. 4 B 198/20).

Vorliegend ergibt sich aus dem Inhalt, der Formulierung sowie aus der Wortwahl des Antrages vom 14.03.2024, dass diese ganz offensichtlich nicht ernst gemeint sind und erkennbar unsinnige Zwecke verfolgen.

Damit stellt der im Betreff genannte Antrag einen Missbrauch des Antragsrechts dar und wird hiermit von mir nach § 13 Abs. 4 GeschO zurückgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Dieter Reiter